

Entscheidung

PSK, Paritätische Schiedskommission Burgenland, vom 08.09.2011, PSK 2/2011

Unterinstanz

.....

Rechtsgrundlagen / Positionen

§ 344 ASVG; §§ 6, 7 ABGB; §§ 914ff ABGB; Positionen 19 c (Proktoskopie), 19 f (Rektoskopie), 19 s (Coloskopie mit Fieberglasinstrument), 20 i (Aufblähung des Mastdarmes) jeweils betreffend die Honorarordnung der SVA;

Kurzzusammenfassung

Die Paritätische Schiedskommission und in Folge auch die Landesberufungskommission (bis 31.12.2013 zuständige Berufungsinstanz) haben entschieden, dass die Prokto- und Rektoskopie im Regelfall nicht gemeinsam mit der mittels Fieberglasinstrument durchgeführten Coloskopie verrechnet werden können. Lediglich im Ausnahmefall ist daher eine additive Verrechnung möglich. Bezüglich der Position „Aufblähung des Mastdarmes“ vertraten beide Kommissionen die Meinung, dass diese in der Position „Coloskopie“ inkludiert ist und daher nicht zusätzlich abgerechnet werden darf.

Entscheidung im Volltext

PSK 2/2011

Die Paritätische Schiedskommission für Burgenland hat durch Dr. Peter Bauer als Vorsitzenden sowie die Beisitzer Dr. Gertrude Winhofer und Dr. Johannes Zarl (beide nominiert von der Ärztekammer für Burgenland) sowie Dr. Peter Haubenberger und Dr. Erwin Hahofer (beide nominiert von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) in der Schiedskommissionsache der Antragstellerin....., wider den Antragsgegner den

B e s c h e i d

erlassen:

Der Antragsgegner ist verpflichtet, der Antragstellerin den Betrag von Euro zurückzuzahlen.

Begründung:

Gegenstand des Verfahrens ist die Verrechnung der Pos 19c (Endoskopische Untersuchung der Analregion-Proktoskopie), Pos 19f (Endoskopische Untersuchung des Mastdarms-Rektoskopie) und Pos. 19s (Endoskopische Untersuchung des Colons mittels Fiberglasinstrumentes, Coloskopie) sowie die Pos 20 i (Aufblähung des Mastdarmes).

Grundsätzlich wird die Untersuchung nach den Positionen 19c, 19f und 19s mit dem Coloskop, einem Fiberglasinstrument, in einem Arbeitsgang durchgeführt. Das Coloscop, ein biegsames Instrument, bestehend aus einem Schlauch mit einer Optik und einer Lichtquelle, wird durch den After in den Enddarm, das Rektum, eingeführt. Der Schlauch wird den Biegungen des Darmes folgend bis zum Ende des Dickdarms - Colon transversum - vorgeschoben und beim Zurückziehen des Instruments werden der Reihe nach die oben genannten Darmregionen untersucht. Für die Kontrolle des Mastdarms bei dieser Untersuchung ist auch dessen Aufblähung erforderlich. Nur in seltenen Einzelfällen ist bei Feststellung bestimmter Auffälligkeiten im Rectum bei diesem Untersuchungsgang eine gesonderte Untersuchung mit dem Rektoskop erforderlich.

Die Antragstellerin hat in den im Spruch genannten Verrechnungszeiträumen Honoraransprüche des Antragsgegners - bei gleichzeitiger vorläufiger Anweisung des angesprochenen Honorars - im bezeichneten Umfang beeinsprucht. Dazu wurde vorgebracht, dass der Antragsgegner in allen beanstandeten Fällen Colonoskopien im Umfang der Pos 19s durchgeführt, dabei aber zusätzlich die Pos 19c und 19f verrechnet habe. Diese von ihm vorgenommene kumulative Verrechnung entspreche aber nicht der Honorarordnung. Die Pos 19c bzw 19f seien nur für Fälle vorgesehen, in denen eine Untersuchung nach Pos 19s (bzw, soweit es Position 19c betreffe, eine Untersuchung nach Position 19f) nicht erfolgt sei. Werde aber eine Untersuchung nach Pos 19s vorgenommen, so schließe das Honorar nach dieser Position auch die Untersuchungen nach Pos 19c und 19f ein; diese könnten daher dann nicht verrechnet werden. Die zusätzliche Verrechnung von Pos 19c komme nur dann in Frage, wenn zusätzlich zu Position 19s eine gesonderte Untersuchung des Rectum mit einem eigenen

Instrument durchgeführt werde; dafür, dass dies in den beanstandeten Fällen erfolgt sei, bestünden aber keine Anhaltspunkte. Auch die Aufblähung des Mastdarms sei als fixer Bestandteil der Colonoskopie im Honorar nach Position 19s enthalten und nicht gesondert verrechenbar.

Der Antragsgegner brachte vor, dass seiner Ansicht nach die kumulative Verrechnung der oben bezeichneten Leistungen der Honorarordnung entspreche. Die Aufblähung des Mastdarms erfolge nicht bei jeder Untersuchung und sei dann, wenn sie durchgeführt werde, nach Pos 20 verrechenbar. Seinen Anspruch auf die kumulative Verrechnung leitet der Antragsgegner auch daraus ab, dass (nach seiner Behauptung) die Antragstellerin mehr als 10 Jahre lang die kumulative Verrechnung durch ihn akzeptiert habe.

Ausdrücklich unbestritten blieb der Umfang (Zahl der Untersuchungen) und die ziffernmäßige Höhe des Begehrens.

Der vom Antragsgegner vertretenen Ansicht, dass die kumulative Verrechnung der Pos 19c, 19f und 19s der Honorarordnung entspreche, kann nicht beigetreten werden. Allein der Umstand, dass es sich um einen einzigen Untersuchungsgang handelt, bei dem unterschiedliche Regionen begutachtet werden, spricht gegen eine gesonderte Honorierung der darin enthaltenen Leistungen. Dem Einwand, dass es sich bei der vollständigen Colonoskopie um ein besonders aufwändige Untersuchung handle, ist entgegenzuhalten, dass auch die Punktebewertung der Colonoskopie nach Pos 19s dem erhöhten Aufwand entsprechend gestaltet ist (151+RIII gegenüber den Punktwerten der Position 19c - 20+RI - und Position 19f - 35+RI), so dass die Leistung des Arztes auch bei Untersuchung des gesamten in Frage stehenden Darmabschnittes auch bei ausschließlicher Verrechnung der Position 19s angemessen vergütet erscheint.

Im Übrigen kann auf die Begründung der Entscheidung der Paritätischen Schiedskommission für Burgenland zu PSK 1/2010 (bestätigt durch die Entscheidung der Landesberufungskommission für Burgenland LSK 1/11) verwiesen werden, die einen sehr vergleichbaren Fall zum Gegenstand hatte.

Wohl trifft es zu, dass es Einzelfälle gibt, bei denen im Hinblick auf bei der Colonoskopie festgestellten Auffälligkeiten im Rectum eine gesonderte Untersuchung mit einem eigenen Instrument durchzuführen ist, die dann gesondert zu honorieren ist. Der Antragsgegner konnte aber nicht angeben, ob überhaupt in den fraglichen Fällen eine solche gesonderte Untersuchung durchzuführen war. Da damit eine Grundlage für eine Entscheidung im Sinn einer allenfalls gesonderten Honorierung einzelner solchen Untersuchungen fehlte, war von

den Regelfällen auszugehen, bei denen eine gesonderte Untersuchung des Rectums nicht erfolgt.

Dem Einwand des Antragsgegners, die Antragstellerin habe jahrelang die von ihm geübte kumulative Verrechnung der in Frage stehenden Positionen akzeptiert, ist entgegenzuhalten, dass auch durch eine jahrelange Übung die Bestimmungen der Honorarordnung nicht geändert werden können. Wenn die Antragsgegnerin vor den hier verfahrensgegenständlichen Zeiträumen die Verrechnung in der vom Antragsgegner vorgenommenen Form nicht beeinspruchte, so hat das nur zur Folge, dass die Abrechnung der seinerzeit verrechneten Honorare nicht mehr in Frage gestellt werden kann; eine (wie es dem Antragsgegner offenbar vorschwebt konkludente) Änderung der Honorarordnung kann daraus nicht abgeleitet werden, weil eine solche Änderung nur durch Übereinkunft der Gesamtvertragsparteien erfolgen kann.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesberufungskommission offen. Eine Berufung ist binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Paritätischen Schiedskommission in zweifacher Ausfertigung einzubringen.

Paritätische Schiedskommission für Burgenland
Eisenstadt am 8.9.2011
Der Vorsitzende